

Herb, Johannes

Rechtsdogmatik und Wissenschaftstheorie

Tübingen: Mohr Siebeck, 2026, 591 S.

ISBN 978-3-16-200026-2

„Die Rechtswissenschaft hadert mit ihrer Wissenschaftlichkeit. Die Idee, mithilfe der Wissenschaftstheorie ließe sich die Rechtsdogmatik besser verstehen, erscheint daher schon terminologisch naheliegend und ist ein oft beschrittener Weg im Rahmen juristischer Selbstvergewisserungsdiskurse. Gleichzeitig haftet diesen Rezeptions- und Adaptionsversuchen ein Zug der Oberflächlichkeit an, der geeignet ist, die relevanten Unterschiede zwischen den Disziplinen zu überspielen. Ziel der vorliegenden interdisziplinären Studie ist es vor diesem Hintergrund, detailliert nachzuvollziehen, ob respektive was die Rechtsdogmatik von der Wissenschaftstheorie lernen kann. Auf der Grundlage eines historisierend-kontextualisierenden Ansatzes widmet sie sich den zentralen wissenschaftstheoretischen Strömungen des 20. Jahrhunderts. Das sind der Logische Empirismus, Karl Poppers Falsifikationismus sowie die Historische Epistemologie rund um Thomas Kuhn. Von diesen Ansätzen hat der Falsifikationismus die breiteste Rezeption in der Rechtswissenschaft erfahren. Gleichwohl beantwortet er Fragen, die sich in der Rechtsdogmatik nicht stellen, mit Antworten, die aus wissenschaftstheoretischer Perspektive nicht überzeugen. Nähere Aufmerksamkeit verdient hingegen die Metaphysikkritik des Logischen Empirismus, die in Hans Kelsens Reiner Rechtslehre eine ungefähre Entsprechung gefunden hat. Eine eingehende Untersuchung zeigt allerdings, dass keines der beiden Programme seine metaphysische Reinigung konsequent vollzieht oder auch nur vollziehen könnte. Diese Einsicht formuliert für die Wissenschaftstheorie der zweiten Jahrhunderthälfte paradigmatisch Thomas Kuhn, der die sowohl in der Rechtsdogmatik als auch in der Wissenschaftstheorie grundlegende Trennung von Geltung und Genese hinterfragt. Auch wenn sich sein Modell wissenschaftlicher Revolutionen aus historiografischer Perspektive als zu grob erweist, verdient dieser Appell nähere Aufmerksamkeit. Es geht um zweierlei: erstens darum, die Rechtsdogmatik vor Bemühungen um die Nachahmung eines Idealbildes von Wissenschaft zu bewahren, das so auch in den empirischen Disziplinen nicht praktiziert wird. Zweitens geht es um einen impliziten erst-recht-Schluss: Kann es sich die Rechtsdogmatik leisten, die historischen, kulturellen, sozialen und anderen Kontexte ihrer Praxis entweder als irrelevant oder als irrational auszublenden, wenn dies selbst den viel stärker formalisierten Naturwissenschaften nicht gelingt? Und wenn diese Frage mit „nein“ zu beantworten ist, wie können diese Kontexte dann verarbeitet werden, ohne dem Vorwurf eines Sein-Sollen-Fehlschlusses berechtigterweise ausgesetzt zu sein? Auch wenn die Arbeit die Vorstellung wissenschaftstheoretischer Patentrezepte für die Rechtsdogmatik zurückweist, hält sie das begriffliche Instrumentarium der Historischen Epistemologie bei der Beantwortung der letzten Frage für besonders fruchtbar.“